

Informationen zur Arbeitssicherheit

Betriebsanweisung für Flurförderzeuge

Warum Betriebsanweisungen?

Betriebsanweisungen sind eine wichtige Maßnahme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Mit der Betriebsanweisung hat der Unternehmer die Möglichkeit, all das in schriftlicher Form festzulegen, was beim Einsatz von Maschinen und Geräten oder beim Umgang mit Gefahrstoffen in seinem Betrieb zu beachten ist. Die Betonung liegt hierbei auf „in seinem Betrieb“. Sinn der Betriebsanweisung ist also nicht, die Bestimmungen von Vorschriften oder die Inhalte von Betriebsanleitungen der Hersteller wörtlich zu wiederholen.

Eine Betriebsanweisung ersetzt weder die Einweisung der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit noch deren regelmäßige Unterweisung. Sie stellt vielmehr ein Hilfsmittel dar, anhand dessen sich die Beschäftigten jederzeit über die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln informieren können.

Welches sind die Rechtsgrundlagen?

Die Rechtsgrundlagen für eine Betriebsanweisung für Flurförderzeuge ergeben sich aus § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BVG D27) und § 9 der Betriebssicherheitsverordnung. Danach muss der Unternehmer für den Betrieb von Flurförderzeugen eine Betriebsanweisung in schriftlicher Form abfassen. Sie muss an geeigneter Stelle im Betrieb bekannt gegeben werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die Betriebsanweisung beachtet wird. In gleicher Weise haben die Versicherten die Betriebsanweisung zu beachten.

Was ist bei der Gestaltung von Betriebsanweisungen zu beachten?

Betriebsanweisungen sind in verständlicher Sprache abzufassen. Die Forderung nach Abfassung in verständlicher Form und Sprache der Beschäftigten beinhaltet, dass das Sprachniveau dem der Beschäftigten anzupassen ist und unnötige Fremdwörter und Umschreibungen vermieden



werden. Entscheidend ist, dass die Beschäftigten die sachlichen Inhalte der Betriebsanweisung verstehen und in der betrieblichen Praxis anwenden können. Gegebenenfalls sind Sachverhalte durch bildliche Darstellungen zu verdeutlichen. Soweit die Beschäftigten nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, kann es erforderlich sein, Betriebsanweisungen in deren Sprache zu übersetzen. Betriebsanweisungen müssen auch objekt- und adressatenbezogen sein, d. h. ein eingegrenztes Arbeitsfeld regeln.

Damit eine Betriebsanweisung in Verhalten oder Handeln umgesetzt werden kann, muss sie konkret abgefasst sein. Dies bedeutet, dass Maschinen, Geräte, betriebliche Einrichtungen, Schutzausrüstungen usw. genau zu bezeichnen sind und unbestimmte Begriffe wie regelmäßig, ausreichend, eventuell, gelegentlich, üblich usw. nicht verwendet werden.

Der Umfang einer Betriebsanweisung ist so zu wählen, dass sie für die betriebliche Praxis – also für den Anwender – überschaubar bleibt. Sollte sie den Umfang von ein oder zwei DIN A 4-Blättern überschreiten, so kann sie in Form eines Faltblattes oder einer Broschüre in DIN A 6 oder DIN A 5-Größe zusammengestellt werden. In diesem Fall ist es zweckmäßig, jedem Beschäftigten, der nach der Betriebsanweisung arbeiten muss, ein Exemplar auszuhandigen. Die übrigen Mitarbeiter können die Betriebsanweisung beim Betriebs- bzw. Abteilungsleiter, beim Betriebsrat oder am schwarzen Brett einsehen.

Musterbetriebsanweisung für Flurförderzeuge

Die Betriebsanweisung für Flurförderzeuge erstreckt sich in erster Linie auf die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten jedes einzelnen Betriebes. Da diese von der Betriebsgröße, von der Art des Gewerbes wie auch vom Betriebsablauf her sehr unterschiedlich sein können, ist es schwierig, vorgefertigte Betriebsanweisungen zu erstellen. Je nach betrieblichen Gegebenheiten sollten Betriebsanweisungen insbesondere folgende Regelungen enthalten:

- Festlegung der bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und betriebsspezifische Hinweise auf unzulässige Verwendung
- Festlegung der Verkehrswege, die von den Flurförderzeugen befahren werden dürfen
- Angaben über Lagerung, Lagerflächen und Stapelung
- Regelungen über die Mitnahme von Personen, gegebenenfalls das Verbot der Mitnahme
- zutreffendenfalls Regelungen über den Betrieb von Regalanlagen mit Schmalgängen
- zutreffendenfalls Regelungen über die Verwendung von Anbaugeräten
- zutreffendenfalls Regelungen über die Verwendung von Arbeitsbühnen

- zutreffendenfalls Regelungen über den Transport hängender Lasten
- zutreffendenfalls Regelungen über den Einsatz im Bereich des öffentlichen Verkehrs
- zutreffendenfalls Regelungen über das Befahren von Aufzügen bzw. Mitfahren in Aufzügen
- zutreffendenfalls Regelungen über das Befahren von Lkw-Aufbauten und Anhängern in Längsrichtung
- Verpflichtung der Fahrer, die vom Hersteller oder Lieferer mitgelieferte Betriebsanleitung zu beachten
- bei Flurförderzeugen mit Verbrennungsmotor Regelungen über organisatorische Maßnahmen zur Immissionsminderung, z. B. Motorwartung, Abstellbereiche, Haltezone, verbotene Fahrbereiche

Auf den Seiten 3 und 4 ist eine Musterbetriebsanweisung abgedruckt. Diese Betriebsanweisung geht von folgenden Gegebenheiten aus:

- Bei dem in der Musterbetriebsanweisung ins Auge gefassten „Musterbetrieb“ werden nicht nur palettierte Waren, sondern z. B. auch Fässer, Textilballen und Teppiche umgeschlagen – daher der Hinweis auf die entsprechenden Anbaugeräte.
- Der „Musterbetrieb“ möchte, dass mit den kleineren Flurförderzeugen nicht außerhalb der Hallen gefahren wird. Da in dem Betrieb auch größere Gabelstapler, z. B. solche mit Tragfähigkeiten über 3.000 kg, eingesetzt werden, hat man festgelegt, dass im Freien nur mit diesen Geräten gefahren wird.
- In dem „Musterbetrieb“ werden neben Dieselstaplern auch Stapler mit Batterieantrieb eingesetzt. Die Betriebsleitung hat im Hinblick auf gesundheitliche Belastungen durch Dieselmotoremissionen angeordnet, dass in den Hallen nur Elektro stapler und keine Dieselstapler betrieben werden dürfen.
- Der „Musterbetrieb“ hat an den Laderampen ein spezielles Lkw-Rückhaltesystem zusammen mit einer Überwachungsanlage für die Positionierung von Unterlegkeilen installiert. Über diese Anlage wird sichergestellt, dass Ladeflächen von Lkws und Anhängern in Längsrichtung nur befahren werden, wenn die Fahrzeuge vorschriftsmäßig gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind.
- In dem „Musterbetrieb“ werden auch zahlreiche Anhänger für den innerbetrieblichen Transport eingesetzt. Um diese Anhänger zu verfahren, wurde eigens ein Schlepper angeschafft. Daher die Anweisung, dass die Anhänger nur mit dem Schlepper bewegt werden dürfen.

Da kein Betrieb mit dem in der Musterbetriebsanweisung angedachten „Musterbetrieb“ identisch ist, muss die vorgestellte Musterbetriebsanweisung den jeweiligen betrieblichen Anforderungen angepasst werden. So kann es erforderlich sein, nicht zutreffende Punkte zu streichen oder weitere Punkte hinzuzufügen.

Betriebsanweisung

1.

ANWENDUNGSBEREICH

- Diese Betriebsanweisung gilt für Flurförderzeuge, soweit diese in unserem Betrieb eingesetzt werden.

2.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Unkontrollierte Bewegungen durch unbeabsichtigtes oder unbefugtes Ingangsetzen
- Umsturz
- Herabfallen von Lasten
- Anfahren von Personen und Einrichtungen
- Gesundheitsgefahren durch hohe Abgaskonzentration

3.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Die Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ ist zu beachten. Die Unfallverhütungsvorschrift kann bei Herrn/Frau [] eingesehen werden.
- Die Betriebsanleitungen für die Flurförderzeuge sind zu beachten. Die Betriebsanleitungen können bei Herrn/Frau [] eingesehen werden.
- Gabelstapler und Regalstapler dürfen nur von Personen gefahren werden, die im Besitz des von uns ausgestellten Fahrer- ausweises sind.
- Sind Flurförderzeuge mit Gabelzinken ausgerüstet, dann dürfen damit nur palettierte Lasten oder Stückgüter wie z. B. Kisten transportiert werden. Zum Transport nicht palettierter Lasten sind Ladungsträger oder die dafür ausgewiesenen Anbaugeräte zu verwenden.
- Bei Vorwärtsfahrt dürfen mit Gabelstaplern keine Lasten transportiert werden, deren Oberkante höher als [] m (z. B. 1 m) ist. Bei höheren Lasten ist rückwärts zu fahren.
- In den Hallen darf mit Flurförderzeugen nur auf den (z. B. mit gelben Streifen) gekennzeichneten Verkehrswegen gefahren werden.
- Auf den gekennzeichneten Verkehrswegen und im Bereich der Ladezonen dürfen sich außer dem Ladepersonal keine Personen aufhalten. Dies gilt nicht, wenn ihr Aufenthaltsort mit einer [] (z. B. gelb/schwarzen Kette) deutlich erkennbar gesichert ist.
- Außerhalb der Hallen dürfen nur Gabelstapler eingesetzt werden, die eine Nennttragfähigkeit von über [] kg haben.
- Dieselstapler dürfen nur im Freigelände eingesetzt werden.
- Laderampen dürfen nur mit den dafür zugelassenen Gabelstaplern befahren werden.
- Aufzüge dürfen nur mit Handhubwagen befahren werden.
- Vor Türen, Toren und Kreuzungen dürfen Lasten nur im Abstand von [] (z. B. 5 m) abgestellt werden. Dies gilt nicht bei Regalen und den als Stellflächen besonders gekennzeichneten Bereichen.
- An der Laderampe abgestellte Lkw dürfen nur mit Mitgänger-Flurförderzeugen befahren werden und nur dann, wenn an der betreffenden Rampenampel das grüne Licht leuchtet (Dies signalisiert, dass der Lkw durch das Lkw-Rückhaltesystem gesichert ist.).
- Das Mitnehmen von Personen auf Flurförderzeugen ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für die mit einem zweiten Sitz und einem Haltegriff ausgerüsteten Gabelstapler.
- Die Gefällstrecke zwischen [] (z. B. der Halle A) und [] (z. B. der Kantine) darf nur mit Kriechgeschwindigkeit, d. h. mit maximal 2,5 km/h, befahren werden.
- Im Regallager dürfen die Schmalgänge nur unter Beachtung der Ampelregelung betreten bzw. befahren werden.
- Anhänger dürfen nur mit dem Schlepper bewegt werden.
- Lasten dürfen hängend mit Gabelstaplern nur nach Freigabe durch Herrn/Frau [] transportiert werden.
- Reparaturarbeiten an hochgelegenen Stellen dürfen mit Gabelstaplern nur bei Verwendung der „Stapler-Arbeitsbühne“ durchgeführt werden. Der verwendete Gabelstapler muss mindestens eine Nennttragfähigkeit von [] kg haben. Der Gabelstapler darf hierbei nur von Herrn/Frau [] oder Herrn/Frau [] gesteuert werden.
- Außerhalb unseres Betriebsgeländes, d. h. auf der Straße, dürfen nur Herr/Frau [] und Herr/Frau [] mit dem hierfür zugelassenen Gabelstapler [] (Bezeichnung des Staplers) fahren.
- Bei Arbeitsende dürfen die Flurförderzeuge nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Die Schlüssel sind in die jeweiligen Schlüsselkästen zu hängen. Die Schlüsselkästen sind von Herrn/Frau [] abzuschließen.
- Fragen zum Betrieb von Flurförderzeugen sind mit Herrn/Frau [] zu klären (Tel. [])

– bitte Rückseite beachten –

4.	VERHALTEN BEI STÖRUNGEN
	<ul style="list-style-type: none"> • Werden an Flurförderzeugen Mängel festgestellt, so sind diese umgehend Herrn/Frau [] mitzuteilen. Herr/Frau [] entscheidet dann über weitere Maßnahmen.
5.	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Flurförderzeug ist unverzüglich stillzusetzen. • Die Unfallstelle ist zu sichern. • Der Verletzte ist zu retten. • Erste-Hilfe-Maßnahmen sind durchzuführen. • Der Unfall ist unverzüglich zu melden (Tel. []).
6.	INSTANDHALTUNG; ENTSORGUNG
	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur von den hierfür beauftragten Personen in der Stapler-Werkstatt durchgeführt werden. • Das Betanken bzw. das regelmäßige Laden der Batterien ist von den hierfür beauftragten Fahrern selbst durchzuführen. • Altöl, Kühlstoffe, Schmierstoffe und dgl. sind über die besonders gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
7.	FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG
	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Erkrankung • Beschädigung der Flurförderzeuge, der Lasten und von Teilen der Betriebseinrichtung • Mögliche Geldbußen bzw. Regressmaßnahmen durch die Berufsgenossenschaft
Ort, Datum	Unterschrift

! Die vorliegende Betriebsanweisung dient nur als Muster. Bei Übernahme muss sie den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen angepasst werden. Es kann erforderlich sein, dass nicht zutreffende Punkte gestrichen oder weitere Punkte aufgenommen werden müssen.

<p>Herausgeber: Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution Prävention, Postfach 1208, 53002 Bonn, Fax 02 28/54 06-58 99 medien@bghw.de</p>	<p>Bestell-Nr.: U D27.09</p> <p>© BGHW 2009</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------